

28.4.56 Protokoll

17.5.56 Rückrechnung

88

61

Rechtskraft
am 17. Mai 1956 eingetreten

geg. Marken 1, Seite

Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache
gegen

den am 27. 4. 1921 in Stettin geborenen

Ernst Max R in g,

ohne Beruf,

zuletzt wohnhaft gewesen in Berlin-Karlshorst,

Gregoroviusweg 32,

z. Zt. in U-Haft MfS Karl-Marx-Stadt,

wegen

- Staatsverleumdung -

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt in
seinen Sitzungen am 18., 19. und 21. April 1956 an dem Teil-
genommen haben:

Oberrichter Borkmann
als Vorsitzender,

Straßenbahnwagenführer Herbert Jahn,
Wagenwäscherin Ilse Merkel
als Schöffen,

Staatsanwalt Frau Beurich
als Vertreter des Bezirks-
staatsanwaltes,

Just.-Angest. Uhlmann
als Protokollführerin,

am 21. April 1956 für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Staatsverleumdung zu

1 - einem - Jahr 6 - sechs - Monaten Gefängnis
verurteilt.

Er hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die seit dem 26.3. 1956 erlittene Untersuchungshaft wird
dem Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet.

G r ü n d e :

Der Angeklagte wurde in Stettin außerehelich geboren und kam bereits in frühester Jugend zu seinen Pflegeeltern nach Chemnitz. Er besuchte bis 1938 die Schule und war dabei unter anderem auch folgenden Anstalten: Reformrealgymnasium Chemnitz, Oberschule Zschopau, Rudolf-Schröder-Schule Klotsche und Oberschule Frankenberg. Von einer dieser Schulen wurde er relegiert. Anschließend hat er eine kurze Zeit als Aus- hilfsverkäufer bei der Firma Gürtler und Schaar, Chemnitz ge- arbeitet, ging darauf nach Rostock, wo er anfänglich bei einer Firma Schmeling und dann in den Heinkel-Werken tätig war. Im Herbst 1938 siedelte er schließlich nach Berlin über und war hier bei der Firma National-Krupp beschäftigt. Er kehrte 1939 nach Chemnitz zurück, um von hier aus im August desgleichen Jahres eine Stelle bei BMW München anzutreten. Anfang des Jahres 1940 wurde er in Chemnitz gemustert, lern- te kurze Zeit später, er arbeitete während dieser Zeit bei der Firma Hartmann, eine Tänzerin kennen und diese überrede- te er, mit ihm akrobatische Tanznummern einzustudieren. Mit dieser Tänzerin, es handelt sich dabei um seine spätere Frau Susanne geb. Kloppe, schloß er sich im Rahmen der Wehrmachts- betreuung einer Tournee an, die ihn über Wien in die Slowakei führte. Hier trennte er sich von der übrigen Truppe und woll- te sich selbständig machen. Er wurde aber Anfang 1941 aus der Slowakei ausgewiesen, nachdem über das dortige Konsulat seine Rückkehr gefordert worden war. Im März 1941 wurde er als Sol- dat eingezogen, heiratete im Juli 1941 und kam unmittelbar da- nach an die Front. Nach seiner Verwundung im September 1943 lernte er in Landsberg/a. Od. Warthe eine Frau kennen, um deren Willen schließlich seine Ehe geschieden wurde. Dieser Frau gegenüber hatte er sich als Leutnant Dr. Ring ausgegeben, so daß sie nunmehr mit diesem Titel Briefe an ihn schrieb. An- fang 1944 kam er urlaubsweise nach Chemnitz, ließ sich die Dienstrangabzeichen eines Leutnants auf seine Uniform nähen und fuhr nach Italien. Am 16.6.1944 wurde er durch ein Feld- kriegsgericht wegen unerlaubter Entfernung und wegen unbe- fugten Tragens von Orden und unbefugten Uniformtragens und wegen Urkundenfälschung zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und einem Monat ~~zu~~ verurteilt. Er wurde zur Frontbe- währung wieder ins Feld geschickt und erneut verwundet. Da- raufhin kam er nach Dresden, von wo aus er sich im Februar

1945, und zwar nach der Ausbombung, absetzte. Er hielt sich während der letzten zwei Monate des Krieges in der Uniform eines Oberleutnants im Raume Chemnitz - Annaberg auf. Er hatte in dieser Zeit Beziehungen zum Direktor der Auto-Union Chemnitz, Wacker, zum kaufmännischen Leiter der Prager Filiale der Auto-Union Frank, zum SS-Arzt Dr. Schneider aus Thum und dem Fabrikanten Nötzold. Während dieser Zeit war er mit Dr. Schneider und Frank auch in Prag. Ende April 1945 tauchte er wieder in Chemnitz auf und gab sich hier als Widerstandskämpfer aus und wurde von der Besatzungsmacht kommissarisch als Oberbürgermeister dieser Stadt eingesetzt. Diese Funktion übte er nur kurze Zeit aus. Auf Grund der Ermittlungen über seine Person wurde er inhaftiert und in ein Gefangenenlager nach Pirna gebracht. Von hier aus gelang es ihm im Oktober 1945 zu entfliehen. Er kehrte nach Chemnitz zurück und ließ sich von der Haushälterin seines Kriegskameraden Reinelt einige Tausend Mark in Bar, sowie Bekleidungsgegenstände und Gegenstände des täglichen Gebrauchs geben. Diese Herausgabe erlangte er mit der Behauptung, er sei mit Reinelt zusammengeflohen und dieser warte auf die Sachen. Der Angeklagte begab sich daraufhin unter dem Namen Dr. Maier nach Wolmirstedt, wo er als Rechtssachbearbeiter im Landratsamt angestellt wurde. Ende Dezember 1945 flüchtete er nach Westberlin und nahm die damals 20-jährige Gerda Progatzky aus Magdeburg mit sich. Da eine Zustimmung der Eltern zur Eheschließung nicht vorlag, mußte die Progatzky auf Veranlassung des Angeklagten das Geburtsdatum auf ihren Geburtsschein abändern. Daraufhin wurde dann am 15. März 1946 die Ehe geschlossen. Der Angeklagte begab sich daraufhin nach München und Mittenwald. Es gelang ihm, sich beim erzbischöflichen Ordinariat in München einzuführen und den Auftrag zu erhalten, die bayrischen Kirchenglocken, die sich in der britischen Zone befanden, zurückzuführen. Später erhielt er eine Stelle als Syndikus im Hotel- und Gaststättengewerbe Bayern in München und beteiligte sich schließlich an einem Handel mit Speiseeis und Lebensmitteln. Am 22.3.1949 wurde er vom Landgericht München wegen des Betruges im Falle Reinelt, der Anstiftung zur Urkundenfälschung im Falle Progatzky und anderer Vergen mit zehn Monaten Gefängnis bestraft. Er betätigte sich auch als Rennsportler und ist auf dem Sachsenring und in Dessau im Jahre 1950 gestartet. In Dessau gewann er am 1.10.1950 den großen Preis der DDR.

Unter dem Namen seiner Frau hatte sich der Angeklagte an der sogenannten "Pinguinbar" beteiligt. Dieses Unternehmen wurde im Sommer 1950 nach Westerland verlegt und wurde hier wegen der Überschuldung am 20. 8. 1950 geschlossen. Der Angeklagte ergriff nun die sich ihm bietende Gelegenheit, in die Deutsche Demokratische Republik überzusiedeln und hier das Versuchs-^{labor}präfamt für Kraftfahrzeuge und Technik zu übernehmen. Hier beging er verschiedene Unterschleife und wurde wegen der fehlerhaften Herstellung von Rennwagen, fortgesetzten Betrugs und Urkundenfälschung am 20. 10. 1952 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Seitdem befindet er sich nacheinander in den Strafvollzugsanstalten Greifswald, Bützow und Zwickau in Haft. In Bützow entwarf der Angeklagte 1954 ein Schreiben an den Staatspräsidenten, das so gehalten war, als ob es vom Pflegevater des Angeklagten geschrieben worden sei. Darin stellt er verleumderische Behauptungen auf und verlangt, daß Abschriften dieses Gesuches an westdeutsche Stellen zu senden seien. Er hatte die Absicht, dieses Schreiben einem Häftling mitzugeben, der kurz vor seiner Entlassung stand. Es wurde aber bei ihm entdeckt und sichergestellt.

In der Zeit seit Juli 1955 hat der Angeklagte in der Strafvollzugsanstalt Zwickau verschiedenen Strafgefangenen erzählt, er habe während der Verurteilung in Hohenschönhausen sieben Tage und Nächte in einem sogenannten Wasserkarzer gestanden, wobei ihm das Wasser bis über die Füße gereicht habe. Außerdem sei er längere Zeit in einer sogenannten Hitzezelle untergebracht gewesen, wo er trotz leichtester Bekleidung den ganzen Tag geschwitzt habe. Weiter hat er behauptet, von einem Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit während seines Aufenthalts in Greifswald körperlich mißhandelt worden zu sein. Dergleichen Angehörige des Untersuchungsorgans habe ihn anschließend mit einer glühenden Zigarette gebrannt. Wenn der Angeklagte Ring in Zwickau diese Darstellung gab, so erklärte^{er} hierzu regelmäßig, daß er^{nach} seiner Haftentlassung sich an den Präsidenten Wilhelm Pieck wenden wolle. Außerdem habe er mit dem Minister Rau ein starkes Hühnchen zu rupfen. Auf den stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter Ulbricht schimpfte er und behauptete, dieser habe sein dem Angeklagten gegebenes Wort gebrochen. Dem Zeugen Wiedemann erzählte der Angeklagte, daß er mit Adolf Hennecke im Chemnitzer Hof zusammen gewesen sei, und dieser ihm gesagt habe, es käme nicht auf den

Titel, sondern auf die Mittel an. Der Angeklagte hat entweder in den Aufenthaltsräumen der Bekesschaften oder im Schlafsaal seine Märchen erzählt. Dabei hat er viel vom Rennen geschwärmt und behauptet, er habe den Stockholmer Appell nicht unterschrieben, wie in der Presse verbreitet worden sei. Es wäre nur möglich, daß ein solcher Unterschriftsbogen mit unter den anderen Papieren liegen habe, die den Rennfahrern anlässlich solcher Rennen vorgelegt würden. Dann aber habe er die Unterschrift unbewusst geleistet und das sei eine Gängsternethode und habe mit Sport nichts mehr zu tun. In diesem Zusammenhang äußerte er sich auch abfällig über Manfred von Brauchitsch und Arthur Rosenhammer. Bei Brauchitsch behauptete er, er sei wegen Steuer-schulden ins Gefängnis gekommen, während Rosenhammer unfair sei und er ihn als sportliche Niete bezeichnen müsse. Aber auch über die Sportlerin Seeliger-Stubnick verbreitete er, sie sei für das Ministerium für Staatssicherheit tätig. Im Schlafsaal, einem Raum mit etwa 150 Schlafgelegenheiten führte der Angeklagte häufig das große Wort. Hier hat er auf Anforderung auch eines Abends über nazistische Rassengesetze gesprochen und die Begriffe Sterilisation und Kastration erläutert. Am nächsten Tag hat dann der Mitgefangene Erich Müller zum Zeugen Dittrich geäußert, die Nazigesetze seien gut. Ring sprach auch über politische Tagesfragen und vertrat zum Beispiel anlässlich der Genfer Konferenz die Auffassung, daß nur freie Wahlen das Richtige seien und ein europäisches System der kollektiven Sicherheit nicht zur Einheit Deutschlands führen würde. Hier im Schlafsaal wurde auch einmal erzählt, Feuerwehrlente hätten an der Grenze den stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter Ulbricht entführen wollen. Daraufhin haben verschiedene Strafhäftlinge Schimpfworte gerufen wie Spitzbart, Stülpner Karl und ähnliches. Der Angeklagte Ring erregte sich meist allgemeiner Aufmerksamkeit, weil er interessant und unterhaltend zu erzählen verstand. Er wurde auch öfters um seine Meinung gefragt. Glauben genossen allerdings seine Worte nur bei wenigen Strafgefangenen. Er wurde meist nach einiger Zeit als Aufschneider erkannt und man machte sich über seine Ausführungen lustig. Hierzu trugen vor allen Dingen auch Häftlinge bei, die aus Bützow nach Zwickau verlegt wurden und die dann schilderten, wie der Angeklagte Ring bereits in Bützow angegeben, aufgetragen und übertrieben hatte. Zwar äußerte dies niemand dem Angeklagten gegenüber, so daß

sich der Mangel an Glaubwürdigkeit, in Bezug auf die Erzählungen Rings bei den Strafgefangenen erst dann zeigte, wenn sie allein waren oder nachdem der Angeklagte Ring aus Zwickau überhaupt wegverlegt worden war.

Die verleumderischen Behauptungen über seine angebliche schlechte Behandlung in Hohenschönhausen hat der Angeklagte nicht nur selbst zugegeben, er hat sie sogar vor den Untersuchungsorganen und dem Gericht wiederholt. Es ist nicht im einzelnen festzustellen, welchen Strafgefangenen gegenüber der Angeklagte diese Äußerungen gemacht hat. Die Zeugen Wiedemann, Dittrich und Gehrman konnten ~~allerdings~~ darüber keine Aussagen machen, bis auf Gehrman, dem gegenüber der Angeklagte von seelischen Repressalien gesprochen hat, die in der gleichzeitigen Inhaftierung der schwangeren Frau des Angeklagten Ring bestanden hätten. Nach den eigenen Angaben des Angeklagten ist aber erwiesen, daß er Mithäftlingen gegenüber diese verleumderischen Darstellungen abgegeben hat. Das gleiche gilt für die angebliche Mißhandlung in Greifswald, deren Verbreitung sich ebenfalls nur aus dem Geständnis des Angeklagten ergibt. Der Angeklagte wagte sogar vor Gericht zu behaupten, daß seine Verleumdungen den Tatsachen entsprächen. Er stellte dementsprechende Beweisanträge. Der Senat hat die provokatorischen Anträge abgelehnt, da es Einrichtungen, wie sie der Angeklagte behauptet, nicht gibt. Von seiten der Staatsanwaltschaft aber wurden darüber Vernehmungen angestellt. Zum Zwecke des Beweises wurde gemäß § 207 Abs. 1 Ziffer 3 StPO das Protokoll über die Aussage des Strafgefangenen Joachim Kabelitz, StVA Luckau vom 3.4.1956, verlesen. Daraus ergibt sich, daß dieser Zeuge von den nicht existierenden Einrichtungen nichts weiß, daß ihm aber auch von Ring, mit dem er auf einer Zelle zusammen gelegen hat, nichts ^{derartiges} bekannt ist. Es war dem Angeklagten einzuräumen, daß die Möglichkeit der Gesetzesverletzung durch Einzelne Angestellte der Untersuchungsorgane besteht. In solchen Fällen wird aber der Täter strengstens zur Verantwortung gezogen. Der Angeklagte Ring ist jedoch überhaupt nicht geschlagen oder sonst mißhandelt worden. Die Aussagen der Zeugen Thyas, Zeuner und Kabelitz, die verlesen worden sind, ergeben, daß der Angeklagte Ring niemals diesen Mithäftlingen gegenüber, mit denen er teilweise sogar auf einer Zelle lag, von derartigen Mißhandlungen berichtet hat, obwohl bei ihm ein nicht unterdrückbares Mitteilungsbe-

dürfnis besteht. Aus der Aussage des Zeugen Zeuner ergibt sich außerdem überzeugend, daß es niemals hätte geheim gehalten werden können, wenn Ring geschlagen worden wäre, da er "im Knast eine Persönlichkeit" darstellte. Der Senat hält in diesem Zusammenhang auf Grund der Hauptverhandlung folgenden Sachverhalt für erwiesen:

Der Angeklagte, der sich seit 1951 in Haft befindet, hat bis 1954 nirgends diese unwahre Behauptung aufgestellt. In einer Zeitung las er aber ^{über} den Fall Berlin und über in diesem Zusammenhang aufgedeckte Ungesetzlichkeiten von Untersuchungsorganen. Dabei kam ihm der Gedanke, diese Gelegenheit für sich auszunutzen. Er erdichtete sich Mißhandlungen, die er in die Form eines Gesuches an den Präsidenten brachte. Dieses Gesuch sollte sein Pflegevater an den Präsidenten Wilhelm Pieck senden, gleichzeitig aber sollten Abschriften davon an seinen Freund Fritz Schubert in Westberlin geschickt werden, der sie in Westdeutschland Zeitungen wie dem Telegraf ^{auch} über dem Rias zur Verwendung anbieten sollte. Daß er seine Angaben in einer Form zurechtgemacht hat, wie er glaubte, daß sie im damaligen Zeitpunkt für ihn einen Erfolg bringen könnten, ergibt sich daraus, daß er unter Ziffer 6 betont, daß "gerade jetzt die Zeit dafür günstig" sei. Trotz seiner Möglichkeiten, die er bisher hatte, um seinen Angehörigen geheime Mitteilungen zu machen, auch dies ergibt sich aus seinem Brief, mußte er seinem Vater erst die erdichteten Behauptungen erläutern. Wäre nur ein Wort davon wahr, so würde er bereits davon früher Mitteilung gemacht haben. Dieses Schreiben wurde beim Angeklagten gefunden, ehe es ihm gelang, es mit einem entlassenen Häftling an seine Pflegeeltern befördern zu lassen. Er bekam dafür 21 Tage Arrest. In Bezug auf die Äußerung, der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats Walter Ulbricht, habe ihm gegenüber sein Wort gebrochen, brauchten Beweise nicht erhoben zu werden, da der Angeklagte insoweit geständig war. Er behauptete aber, daß in dieser Erklärung keine Verleumdung zu sehen sei, weil tatsächlich der persönliche Referent Gotsche ihm im Namen von Walter Ulbricht versichert habe, man werde niemals politisch an ihn herantreten. Dies aber sei geschehen, er sei nach seiner Einstellung zur Deutschen Demokratischen Republik, zu seinen Zukunftsplänen und während seiner Untersuchungshaft sogar wegen angeblicher Beziehungen zu Geheimdienststellen befragt worden. Der Senat unterstellt, daß dem

Angeklagten eine solche Erklärung, und zwar sogar im Namen des Stellvertreters des Ministerpräsidenten abgegeben worden ist. In der Deutschen Demokratischen Republik hat jeder anständige Mensch die Möglichkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu vertreten. Es wird von ihm lediglich verlangt, daß er dabei die Interessen unseres Volkes nicht verletzt und im Rahmen der von der Verfassung gezogenen Grenzen bleibt. Der Angeklagte ist klug genug, um zu wissen, daß unter einem Versprechen, politisch nicht an ihn heranzutreten, niemals verstanden werden kann, daß seine persönlichen Verhältnisse und seine Wünsche für die weitere Entwicklung nicht die Organe interessieren dürfte, unter deren Schutz er sich begeben und die ihm die Möglichkeit einer beruflichen Entwicklung gewährt hatten. Nachdem er sich gegen unsere Gesetze vergangen hatte, bestand außerdem nicht nur das Recht, sondern auch begründeter Anlaß, sich zu vergewissern, inwieweit seinem strafbaren Verhalten staatsfeindliche Motive zugrunde liegen. Der Angeklagte, der zu jeder Zeit seine persönlichen Interessen über die anderer Menschen gestellt hat und in oft schamloser Weise für sich Vorteile zu gewinnen trachtete, kann vielleicht heute noch nicht verstehen, daß er sich der Notwendigkeit, in erster Linie den Schutz unseres werktätigen Volkes, unseres Staates und unserer Wirtschaft zu sichern, unterordnen muß. Wenn er also in diesem Zusammenhang von einem Wortbruch spricht, dann war ihm klar, daß dies eine Verleumdung darstellt. In diesem Zusammenhang war ihm aber noch vorgeworfen worden, Walter Ulbricht als Spitzbart und Verbrecher beschimpft zu haben. Diese Aussage machte der Zeuge Wiedemann und gab an, daß diese Äußerung im August 1955 gemacht worden sei. Die weiteren Zeugen konnten hierzu keine Angaben machen. Der Zeuge Dittrich erklärte lediglich, daß andere Strafgefangene sich in dieser Weise geäußert hätten. Der Angeklagte bestreitet die Verwendung dieser Ausdrücke. Die Beweisaufnahme ergab, daß vom Zeugen Wiedemann erst vor Weihnachten 1955 schriftliche Anzeige erstattet worden ist. Der Senat sieht deshalb, weil infolge der langen Zeit, und der Tatsache, daß andere Häftlinge sich in dieser Weise geäußert haben, eine Verwechslung für durchaus möglich und die Beschimpfung in dieser Form nicht als erwiesen an.

Dem Angeklagten war weiter vorgeworfen worden, Adolf Hennecke als egoistisch und nicht positiv bezeichnet zu haben. Die Be-

weisaufnahme erbrachte nicht, daß wörtlich eine derartige Äußerung gefallen ist. Der Zeuge Wiedemann konnte aber aussagen, daß der Angeklagte ihm berichtet hat, Adolf Hennecke habe während eines Zusammenseins im Chemnitzer Hof ihm erklärt, es käme nicht auf den Titel, sondern auf die Mittel an. Es konnte dabei nicht festgestellt werden, in welchem Zusammenhang diese Äußerung gebracht wurde und ob sie der Verächtlichmachung des Initiators der Aktivistenbewegung dienen sollte. Der Angeklagte bestritt jedenfalls eine solche Äußerung und behauptete, sich mit Adolf Hennecke sehr gut verstanden zu haben. Deshalb habe bei ihm auch niemals eine Ursache oder die Absicht bestanden, diesen Mann zu diffamieren. Während hierzu nur Angaben vom Zeugen Wiedemann gemacht werden konnten haben alle drei Zeugen bestätigt, daß sich der Angeklagte abfällig über Rosenhammer und Brauchitsch geäußert hat. Der Angeklagte hat hierzu behauptet, daß es sich dabei um eine Beurteilung dieser Männer als Rennfahrer, auf keinen Fall aber um ihre Verächtlichmachung als politische Kämpfer für die Einheit des deutschen Sports und die Einheit unseres Vaterlandes gehandelt habe. Während die Zeugen Gehrman und Dittrich nicht erklären konnten, daß es sich um eine Verleumdung vor allem des als Friedenskämpfer beliebten Manfred von Brauchitsch handele, Dittrich erklärte zum Beispiel, die Äußerung des Angeklagten seien in dem Sinne aufzufassen, Brauchitsch müsse selbst wissen was er mache, hat der Zeuge Wiedemann als einziger ausgesagt, der Angeklagte hätte in Bezug auf Manfred von Brauchitsch erklärt: Dieses ekle Gespeil und Rattengezicht hätte ihr eigenes Grab geschaufelt und würde bald da sitzen, wo er sich zur Zeit befände. Aus dem Auftreten und Verhalten des Zeugen Wiedemann war aber ersichtlich, daß zwischen ihm und dem Angeklagten tatsächlich eine Feindschaft besteht, wenn auch der Zeuge behauptete, daß es sich nur um Streitigkeiten zwischen ihnen gehandelt habe, die nicht ernstlich seien. Deshalb hatte der Senat Bedenken, dem Zeugen Wiedemann bedingungslos Glauben zu schenken, solange sich nicht durch andere Ergebnisse der Hauptverhandlung eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Wahrheit dieser Aussagen ergaben. Es hätte sich für die anderen Behauptungen des Angeklagten über Rosenhammer und Brauchitsch aber nur dann die Feststellung treffen lassen, daß es sich um Verleumdungen gehandelt habe, die sich gegen beide als politische Per-

sonen richteten, wenn der Zusammenhang hätte geklärt werden können, in dem diese Äußerung^{en} gefallen sind. Insoweit mußte infolgedessen zu Gunsten des Angeklagten das Vorliegen verleumderischer Äußerungen als nicht erwiesen angesehen werden. Es kommt aber hinzu, daß die Zeugen aussagten, der Angeklagte habe über andere Sportler, wie zum Beispiel über den verstorbenen Paul Greifzu sich sehr anerkennend geäußert, so daß sich auch hieraus eine Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, daß der Angeklagte die Sportler nicht wegen ihrer politischen Betätigung angreifen wollte. Die Äußerung, Christa Seeliger-Stubnick sei Mitarbeiterin des Ministeriums für Staatssicherheit, hat der Angeklagte eingestanden. Er bestreitet aber sie als Spitzel bezeichnet zu haben. Weiter sei nicht wahr, daß er geäußert habe, sie verhaften zu lassen, wenn sie nach dem Westen komme. In diesem Falle aber ist der Senat überzeugt, daß der Ausdruck Spitzel gefallen ist. Denn es zeigte sich einmal in der Verhandlung, daß der Angeklagte oft vorschnell reagiert und außerdem konnten die übrigen Zeugen bestätigen, daß er in seinen Worten nicht so wählerisch gewesen ist, wie man voraussetzen müßte, wollte man annehmen, er habe in diesem Zusammenhang das Wort "Mitarbeiter" gebraucht. Die Verteidigung wollte die Äußerung wegen des Verhaftens dadurch ad absurdum führen, daß sie behauptete, aus der Tatsache des Auftretens der Christa Seeliger Stubnick in Westdeutschland ergebe sich die Unsinnigkeit einer solchen Äußerung. Wenn aber der Angeklagte diese Äußerung getan und ernst gemeint hat, bedeutet sie, daß seine Drohung erst Sinn mit seiner Rückkehr nach Westdeutschland haben würde, weil erst dann Gelegenheit wäre, dort seine verleumderische Behauptung anzubringen. Der Senat sieht aber die Verleumdung vor allem in der Behauptung, daß unsere Sportler und damit unsere demokratische Sportbewegung zu Aufgaben der Ermittlung verwendet würden. Gewiß haben unsere Sportler stets erklärt, daß sie zur Verteidigung des Friedens bereit sind. Es bedeutet aber eine Diffamierung, zu behaupten, daß unsere Sportler bei ihren Wettkämpfen zum Beispiel in Westdeutschland Aufgaben unserer Sicherheitsorgane erfüllen müßten. Als dem Angeklagten in der Hauptverhandlung seine an den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik in Dessau gerichteten Worte vorgehalten wurden, erklärte er, daß er den Stockholmer Appell unterschrieben haben würde. Nur das Unterschreiben und spätere Verwenden seiner Unterschrift hätte

er als Gangstermethode im Sport bezeichnet. Er versuchte damit eine Verleumdung unseres Staates in Abrede zu stellen, indem er seine Äußerung lediglich auf den Sport beziehen wollte. So wenig aber, wie bei uns der Staat vom Volke getrennt ist, da die Interessen gemeinsame sind und da die Arbeit in unserem Staat zu einem sehr wesentlichen Teil auf der ehrenamtlichen Mitarbeit unserer Werktätigen beruht, so wenig ist bei uns der Sport vom Staat zu trennen. Es ist gerade die große Errungenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, daß sich die Regierung und andere Staatsorgane mit allen Kräften für eine Förderung des Sports in unserer Republik einsetzen. Es gibt keinen großen Erfolg, zu dessen Gelingen unser Staat nicht durch Hilfe und Bereitstellung von Mitteln und Möglichkeiten beigetragen hätte. Es gibt keine sportlichen Veranstaltung, an der nicht führende Funktionäre unseres Staates Anteil nehmen. Wenn der Angeklagte also verbreitet hat, daß gelegentlich sportlicher Veranstaltungen bei uns Gangstermethoden angewendet würden, so ist das durchaus eine Verächtlichmachung unseres Staates. Es kennzeichnet aber auch seine politische Haltung, wenn er gerade angesichts des Stockholmer Appelles, den zu unterzeichnen jedem anständigen Menschen Gewissenspflicht sein muß, zu derartigen Ausdrücken greift. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu erwähnen, daß der Angeklagte sich während der Genfer Konferenz für die vom Westen propagierten sogenannten freien Wahlen einsetzte und behauptete, 1953 habe sich ja in Westdeutschland gezeigt, wen das Volk wähle. Diese Ausführungen charakterisieren den Angeklagten. Sie können aber nicht als Verleumdung oder Hetze angesehen werden. Wer in unserem Staat eine derart falsche Meinung vertritt, ist noch nie deswegen bestraft worden. Es ergibt sich daraus nur die Pflicht für politisch klare Menschen, ihn zu widerlegen und aufzuklären. Es ist in diesem Zusammenhang als bedauerlich zu bezeichnen, wenn sich in der Strafvollzugsanstalt Zwickau niemand gefunden hat, die Äußerungen des Angeklagten in das rechte Licht zu rücken und die Häftlinge zu belehren. Strafrechtlich kann gegen den Angeklagten wegen dieser Worte nichts hergeleitet werden. Dem Angeklagten konnte nicht nachgewiesen werden, daß er sich in propagandistischer Weise für die Rassengesetze ausgesprochen hat. Der Zeuge Dittrich, der im anderen Schlafsaal lag, hat lediglich gehört, daß darüber gesprochen wurde. In welchem Sinne aber der Angeklagte

über die Rassengesetze geredet hat, ließ sich nicht feststellen. Zwar weiß der Zeuge Dittrich, daß der Häftling Erich Müller am nächsten Tage erklärte, diese Nazigesetze seien gut. Daraus läßt sich aber noch nicht nachweisen, daß auch der Angeklagte sich hierfür ausgesprochen hat. Ihm konnte auch nicht nachgewiesen werden, daß er die Geschichte über eine angeblich beabsichtigte Entführung des stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter Ulbricht abends im Schlafsaal erzählt hat. Der Zeuge Dittrich, der auf dem Wege zu den Toiletten zwar den Schlafsaal passieren mußte, in dem der Angeklagte lag, gibt an, die Stimme Rings erkannt zu haben. Dagegen ergibt sich aus der zu Beweiszwecken verlesenen Aussage des Häftlings Lucas, daß dieses Märchen vom Strafgefangenen Erich Müller vorgetragen worden ist. Da er im gleichen Schlafsaal war, konnte seine Darstellung nicht durch die des Zeugen Dittrich entkräftet werden.

Der Angeklagte hat auch eine Reihe Häftlinge eingeladen, ihn später einmal in München zu besuchen. Dies geschah zum Beispiel dem Zeugen Gehrman und dem Zeugen Dittrich gegenüber. Nach Darstellung des Zeugen Dittrich hat sich dies bei ihm so abgespielt, daß Dittrich fragte, wie wäre es denn, wenn ich dich nun mal besuchen wollte. Die Zeugen sagten dazu aus, daß es allgemein üblich sei, daß sich Häftlinge untereinander versprechen, sich später zu besuchen, und daß in dieser Tatsache nichts Besonderes zu finden sei. Von den Häftlingen Frenzel und Schenzilorz wisse Dittrich aber, daß der Angeklagte ihnen versprochen habe, nach Verbüßung der Haftzeit für deren berufliches Weiterkommen Hilfe^{zu}leisten. Der Angeklagte behauptete stets, in München zu wohnen, so daß bei diesen Gesprächen davon ausgegangen wurde, daß diese Hilfe durch den Angeklagten in Westdeutschland gewährt werden sollte. Während in dem Versprechen des gegenseitigen Besuches keinerlei Abwerbung erblickt werden kann, könnte der Umstand, jemanden mit dem Versprechen der Unterstützung nach Westdeutschland zu locken, durchaus diesen Tatbestand erfüllen. Es konnte aber nicht nachgewiesen werden, daß der Angeklagte wegen solcher Versprechungen ernst genommen worden sei, oder daß gar einer dieser Mithäftlinge aus diesem Grunde die Deutsche Demokratische Republik verlassen habe. Es wurde im Gegenteil in der Hauptverhandlung von der Verteidigung ein Brief von Schenzilorz vorgetragen, der danach in der Deut-

schen Demokratischen Republik wohnt und ^{hier} als Filmvorführer tätig ist.

Soweit dem Angeklagten die ihm zur Last gelegten Äußerungen nachgewiesen werden konnten, stellen sie eine Verleumdung und Verächtlichmachung führender Funktionäre und staatlicher Organe dar. Der Angeklagte bezieht sich jedoch in diesem Zusammenhang auf Mitteilungen unserer Zeitungen über Ungesetzlichkeiten und Mißstände, zum Teil auch von Untersuchungsorganen wie zum Beispiel im Falle Berija und will daraus herleiten, er habe ähnliche Tatsachen verbreitet und könne sich infolgedessen gar nicht strafbar gemacht haben. Es ist ein hervorragendes Kennzeichen marxistischer Parteien und sozialistischer Staaten, offen Fehler und Mängel jeder Art aufzudecken und ohne Rücksicht auf Personen schonungslos zu kritisieren. Der Unterschied zum Verhalten des Angeklagten besteht aber darin, daß Feststellungen von offizieller Seite der Wahrheit entsprechen, unseren Bürgern zeigen, daß ernstlich an der Korrektur von Fehler gearbeitet wird und daß damit das Vertrauen zu Staat und Regierung gefestigt wird. Der Angeklagte aber hat einmal erdichtete Behauptungen aufgestellt, hat diese Behauptungen praktisch hinter dem Rücken des Staates verbreitet und damit bei seinen Mitbürgern den Eindruck erwecken können, als ob Mißstände beständen, an deren Beseitigung unser Staat kein Interesse habe. Ein solches Verhalten gewinnt nicht, sondern zerstört Vertrauen. Hieraus ergibt sich, daß es sehr wesentlich auf die Person dessen, der so etwas verbreitet und auf die Umstände ankommt. Dies gilt vor allen Dingen auch hinsichtlich der Frage, ob Staatsverleumdung oder Boykotthetze vorliegt.

Der Angeklagte Ring wurde durch die Verhandlung als ein Mensch charakterisiert, der ohne Lügen und Übertreibungen nicht leben kann. Er ist derartig unglaubwürdig, daß er selbst in Westdeutschland völlig in Mißkredit gekommen ist, wie sich dies aus Artikeln westdeutscher Zeitungen, aber auch aus dem Urteil des Landgerichts München vom 22. März 1949 ergibt, daß auszugsweise verlesen wurde. Der Angeklagte genießt einen Ruf, daß es nicht einmal Westberliner Hetzblätter wagen könnten, ihn für seine Behauptungen als Gewährsmann anzuführen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, noch schneller als im Fall Jädicke reinzufallen. Auch die Aussagen der Zeugen Gehrman, Dittrich und

Wiedemann ergaben, daß der Angeklagte nur für kurze Zeit glaubwürdig war. Er wurde unter seinen Mitgefangenen nur noch "Dr. Beschütz" genannt. Auch Häftlinge, die aus anderen Strafvollzugsanstalten nach Zwickau kamen und den Angeklagten kannten haben stets geäußert, daß er ein Schwindler sei. Hierher gehören auch die Ausführungen des Vertreters der Bezirksstaatsanwaltschaft, der die Aussagen der Häftlinge Thyges, Zeuner und Kabelitz damit kommentierte, daß auch diese drei Zeugen zu erkennen gegeben haben, daß der Angeklagte völlig unglaubwürdig sei. Der Zeuge Kabelitz zum Beispiel sei anfänglich sehr verschlossen gewesen, als aber der Name Ring gefallen sei, habe sich sein Gesicht erheitert. Der Zeuge Thyges hat dem Vertreter der Staatsanwaltschaft gegenüber erklärt, es sei zu empfehlen, Ring nicht zu glauben, da er sehr übertreibe. Bei ihm müsse man sehr vorsichtig sein, denn er habe das Bedürfnis anzugeben und sich interessant zu machen. Aus diesen Feststellungen mußte der Senat den Schluß ziehen, daß die verleumderischen Äußerungen des Angeklagten keine so großen Wirkungen auslösen konnten, daß ihr Grad der Gefährlichkeit es rechtfertigt, sie als Hetze einzuschätzen. Dazu kommen noch die Umstände, daß der Angeklagte seine Verleumdungen in der Haftanstalt verbreitet hat, in der er mit einer Reihe von Häftlingen zusammen war, die Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu verbüßen hatten. Solche Häftlinge kannten die korrekte Behandlungsweise durch unsere Untersuchungs- und Ermittlungsorgane, so daß schon aus diesen Gründen davon ausgegangen werden kann, daß sie dem Angeklagten nicht unbedingt geglaubt haben. Wesentlicher ist noch, daß der Angeklagte seine Verleumdungen vor allem in Bezug auf die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit nicht so intensiv verbreitet hat, daß alle davon erfuhren. Die Zeugen Gehrman, Wiedemann und Dittrich wußten gerade darüber nichts auszusagen. Für die Gründe des Verhaltens des Angeklagten führte die Verteidigung die Möglichkeit einer Haftpsychose an. Es ist möglich, daß der Angeklagte zuweilen auch darunter gelitten hat, nämlich dann, wenn er sich verfolgt und in Gefahr fühlte. Wenn der Angeklagte aber erzählen und große Reden führen konnte, dann war er in seinem Element. Dann hat er sich wohlgefühlt und von einer Haftpsychose nichts verspürt. Die Ursachen müssen infolgedessen andere sein. Er

fühlt sich allem Anschein nach noch heute zu unrecht verurteilt. Deshalb besteht bei ihm ein gut Teil persönliche Verärgerung, die zwar nicht ~~abermächtig~~ berechtigt ist, die er aber dafür hält. In der Hauptsache aber kam es ihm, wie bereits wiederholt festgestellt worden ist, darauf an, sich mit irgend etwas groß zu tun. Nachdem ihm zum Beispiel in Bützow der Gedanke kam, Behauptungen wegen angeblicher Mißhandlungen aufzustellen, hat er sich allem Anschein nach selbst in der Rolle eines vermeintlichen Märtyrers wohlgefühlt. Seine Verleumdungen waren den staatlichen Organen bekanntgeworden und er mußte infolgedessen diese Behauptungen weiter aufrecht erhalten, denn eine Lüge einzugestehen ist für ihn unsäglich schwer. Es gibt aber noch ein anderes Moment, aus dem der Senat im Zusammenhang mit den obigen Schilderungen den Schluß ziehen mußte, daß die Zielrichtung im Verhalten des Angeklagten nicht darin bestand, die Grundlagen unserer staatlichen Ordnung anzugreifen. Die Beweisaufnahme ergab, daß sich der Angeklagte über eine Reihe anderer Funktionäre des Staates und des Sportes keineswegs verleumderisch geäußert hat. Der Zeuge Dittrich erklärte zum Beispiel, der Angeklagte habe geäußert, nach seiner Haftentlassung den Präsidenten Wilhelm Pieck besuchen zu wollen "den er hoch schätze". Der Zeuge Wisdemann gab an, der Angeklagte habe erklärt: "Pieck verehere ich sehr."

Unter Verkennung dieser Tatsachen hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft wegen Boykotttätze eine Bestrafung von vier Jahren Zuchthaus beantragt.

Der Senat erkannte, daß es sich bei dem Verhalten des Angeklagten um einen Fall der Staatsverleumdung handelt. Er hat Angaben über die Arbeitsweise des Ministeriums für Staatssicherheit erdichtet und in Bezug auf den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats Walter Ulbricht, und andere Tatsachen entstellt. Er wollte diese Staatseinrichtungen und Funktionäre auch verächtlich machen, denn er gab selbst zu, über sie verärgert zu sein. Da der Angeklagte seine Äußerungen vor einem größeren Personenkreis abgab, geschah dies auch öffentlich, so daß der Tatbestand des § 131 StGB erfüllt ist.

Im Übrigen hat aber beim Angeklagten, wie die Hauptverhandlung

1 Ks 81/56
I 95/56
1 Gns 649/56

Beglaubigte Abschrift

698

64

B e s c h l u ß

des 1. Strafsenats des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt
vom 15. 5. 1961

In der Strafsache
gegen

den am 27. 4. 1921 in Stettin geborenen Juristen

Ernst Max Ring,
wohnhaft gewesen in Berlin-Mahlsdorf, Hünower Str. 51
z.Z. unbekanntes Aufenthaltes in Westdeutschland

wegen Staatsverleumdung

wird dem Verurteilten nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe,
für die ihm bedingte Strafaussetzung gewährt worden ist, gem.

§ 347 Abs. 2 StPO

e r l a s s e n .

ges.:

(Meyer)
Oberrichter

(Bauerle)
Schöffe

(Zübiech)
Schöffe



Die Richtigkeit der Abschrift wird
beglaubigt.

Karl-Marx-Stadt, den 17. 5. 61.

Magen
Sekretär